

schehen. Nach Ziff. 35 Abs. 5 MSt Typ I, Ziff. 28 Abs. 4 MSt Typ II und Ziff. 38 Abs. 5 MSt Typ III kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß Bodenanteile und Naturalien für geleistete Arbeitseinheiten nicht in voller Höhe gewährt werden, wenn der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mindestsatz an Arbeitseinheiten oder Arbeitstagen schuldhaft nicht erreicht wurde. Nach den Ziff. 25, 26 MSt Typ I Ziff. 6 MSt Typ II und Ziff. 28, 29 MSt Typ III ist es außerdem möglich, auf besonderen Beschluß der Mitgliederversammlung bei Ausschluß eines Mitgliedes oder bei Verlassen der LPG zur Unzeit oder gegen ihren Willen die Restvergütung ganz oder teilweise einzubehalten.

Disziplinarmaßnahmen

Ziff. 32 MBO setzt schuldhaft Verletzung der Arbeitspflicht voraus und beschränkt die vermögensrechtlichen Disziplinarmaßnahmen darauf, daß im Jahre bis zu 30 Arbeitseinheiten abgezogen werden. Hieraus ergibt sich, daß es nicht möglich ist, wegen sonstiger Verletzungen genossenschaftlicher Pflichten Disziplinarmaßnahmen dieser Art anzuwenden⁶. Es verbleiben bei sonstigen Verstößen gegen die sozialistische Arbeitsmoral und -disziplin Maßnahmen nichtvermögensrechtlicher Natur (Verwarnung durch den Vorstand, Rüge durch die Mitgliederversammlung oder Ausschluß aus der Genossenschaft). Es ist auch nicht zulässig, als vermögensrechtliche disziplinarische Maßnahme an Stelle des Abzugs von Arbeitseinheiten die Restauszahlung teilweise oder gänzlich einzubehalten. Kommt es in solchen Fällen zum Rechtsstreit, so ist hierfür das Gericht zuständig. Es hat ggf. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Schadenersatz gegeben sind.

Disziplinarmaßnahmen sind in der Regel unmittelbar nach dem Verstoß des Mitgliedes gegen die sozialistische Arbeitsmoral und -disziplin durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung auszusprechen. Es ist unzulässig, daß sie — wie es geschehen ist — noch dann ausgesprochen werden, wenn im Rechtsstreit festgestellt worden ist, daß Schadenersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können.

Schadenersatz

Die meisten Schadenersatzansprüche werden wegen unberechtigter Einstellung der genossenschaftlichen Arbeit geltend gemacht. Meist richten sich die Klagen gegen ausgeschiedene Mitglieder. Bei Arbeitseinstellung des Mitgliedes prüfen die Gerichte nicht immer ausreichend, ob die Pflichtverletzung bzw. die Schadenszufügung schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig, begangen wurde. Zumeist wird davon ausgegangen, daß das Mitglied zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt habe. Es gibt aber Fälle, in denen das Mitglied auf Grund von Erklärungen der Vertreter der LPG oder auch von Mitarbeitern des RLN annehmen durfte, daß sein Ausscheiden aus der Genossenschaft möglich sei oder mindestens seinem Verlangen nicht widersprochen werde. In solchen Fällen liegt die Annahme nahe — sofern überhaupt ein Verschulden gegeben ist —, daß das Mitglied den Schaden nur fahrlässig verursacht hat. Da sich solche Umstände auf die Bemessung der Schadenshöhe mildernd auswirken und vor allem kein Folgeschaden gefordert werden kann, ist die Schuldform immer sorgfältig zu prüfen.

Nach wie vor wird von verschiedenen LPGs bei der Einbehaltung der Restvergütung als normativer Schadenersatz nicht die im OG-Plenarbeschluß dargelegte Differenzierung beachtet. So wird durchweg die ge-

Samte Restvergütung **einbehalten und die Auszahlung** sogar dann verweigert, wenn das Mitglied aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen aus der LPG ausgeschieden ist. Der Grund dafür liegt teilweise darin, daß einzelne Betriebsordnungen der LPGs eine solche Möglichkeit eröffnen, indem bestimmt wird, daß bei vorzeitigem Ausscheiden aus der LPG in jedem Fall kein Anspruch auf die Restauszahlung besteht. Dem kann nicht zugestimmt werden. Auch die Geltendmachung normativen Schadenersatzes setzt immer ein schuldhaftes Verhalten des betreffenden Mitgliedes voraus⁷. Aber auch dann, wenn ein Mitglied zur Unzeit ausgeschieden ist, sind bei der Bemessung der Schadenersatzforderungen die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens sowie die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Verpflichteten zu berücksichtigen⁸.

Im OG-Plenarbeschluß wird es zur Feststellung der Schadenshöhe für möglich erachtet, diesen Betrag auf der Grundlage der Fondszuführung je Arbeitseinheit zu berechnen. Das hat dazu geführt, daß die klagenden LPGs in aller Regel bei der Begründung der Klage so verfahren. Dem ist entgegenzutreten. Die Berechnung auf der Grundlage der Fondszuführung pro Arbeitseinheit ist nur für den Ausnahmefall zulässig. Zuvor sind alle Möglichkeiten für einen konkreten Nachweis des Schadens (Produktionsverluste oder sonstige Vermögenseinbußen) zu nutzen.

Beruft sich die LPG darauf, daß sie ausnahmsweise die Berechnung nach der Fondszuführung vornehmen müsse, so hat sie schlüssig darzulegen, weshalb sie keinen konkreten Schadensnachweis führen kann, welche Umstände (z. B. die Arbeitskräftelage in der LPG) dafür sprechen, daß ein Schadenseintritt nahe liegt, weshalb der Schaden durch sachdienliche Maßnahmen der LPG nicht abgewendet oder vermindert werden konnte und ob die dem Ersatzbetrag zugrunde gelegten Arbeitseinheiten für das auf Schadenersatz in Anspruch genommene Mitglied geplant gewesen sind⁸.

Alle diese Umstände sind im Verfahren unabhängig davon, ob und in welcher Weise sie in der Klagschrift behandelt wurden, vom Gericht zu prüfen, wobei auch § 287 ZPO zu beachten ist. Dabei ist auch zu erörtern, ob das LPG-Mitglied die angegebenen Arbeitseinheiten tatsächlich leisten konnte oder ob es z. B. wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht im vorgesehenen Umfange zur Arbeit fähig war. Es ist auch festzustellen, ob die Berechnung der Fondszuführung und ihre Umlegung auf die Arbeitseinheiten ordnungsgemäß erfolgt ist.

Bei dieser Prüfung darf auch nicht übersehen werden, daß sich im Zuge der ständig verbesserten Arbeitsorganisation, der Vervollkommnung der Technik sowie der Erweiterung der Kooperationsbeziehungen in nicht wenigen Genossenschaften die Arbeitskräftesituation wesentlich verbessert hat. Wenn also ein LPG-Mitglied ungerechtfertigt die genossenschaftliche Arbeit vorübergehend oder dauernd einsteilt, so muß das nicht mehr ohne weiteres für die LPG zu einem Schaden führen.

Ist nach Untersuchung aller Umstände der Eintritt eines Schadens nicht hinreichend bewiesen oder hätte er von der LPG ohne unzumutbaren Aufwand vermieden werden können, so kann die LPG allenfalls auf den Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen und bei ungerechtfertigtem Ausscheiden des Mitgliedes auf an-

⁷ Vgl. BG Potsdam, Urteil vom 28. Mai 1969 - 3 BCB 5/69 - (NJ 1969 S. 750).

⁸ Vgl. das in Fußnote 3 zitierte Urteil des BG Potsdam.

⁹ Vgl. OG, Urteil vom 26. Februar 1970 - 1 Uz 2/69 - (NJ 1970 S. 372) und OG, Urteil vom 21. Mai 1970 - 1 Zz 3 70 - in diesem Heft.

⁰ Vgl. das in Fußnote 3 zitierte Urteil des BG Leipzig.